



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

## Brennpunkt Steuern

**INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN**

Newsletter 11/2018

Sehr geehrte Mandanten,

wegen der erst im Frühjahr abgeschlossenen Regierungsbildung zur Großen Koalition aus CDU/CSU und SPD war 2018 steuerlich ein relativ ruhiges Jahr.

Bis auf die allseits begrüßten Anhebungen der Obergrenzen für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sowie die Verlängerung der Abgabefristen für Steuererklärungen um zwei Monate ab dem Steuerjahr 2018 wird sich voraussichtlich auch 2019 nichts Wesentliches ändern.

Die Finanzverwaltung beschränkt sich derzeit auf die Einarbeitung von BFH- und EuGH-Urteilen in die Steuerrechtsanwendung sowie auf verstärkte Kontrollen bzw. Prüfungen bei Unternehmen und Privatpersonen.

Zu beobachten ist auch eine relativ schnelle Bearbeitung der im zweiten Halbjahr eingereichten Steuererklärungen. Die Finanzämter sind einerseits bestrebt, ihre Statistik in Sachen Erledigung von Steuerfällen zu verbessern; andererseits wirken sich Maßnahmen des Bürokratieabbaus und der Automatisierung im Steuerverfahren aus.

Leider besteht immer noch eine starke zeitliche Abweichung bei der Bearbeitung von solchen Erklärungen, die eine Erstattung zu Gunsten des Steuerpflichtigen erwarten lassen, im Vergleich zu nachzahlungsbehafteten Steuererklärungen. Mehr Steuergerechtigkeit auch in diesem Sinne wünscht sich

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

*Allen Mandanten und geneigten Lesern wünsche ich eine schöne Adventszeit, friedvolle Weihnachten und ein erfolgreiches neues Jahr 2019.*

## 1 Steuerliche Änderungen ab 2019 für Privatpersonen

Folgende steuerlich relevante Neuerungen für natürliche Personen (Nicht-Unternehmer) wurden bereits vom Gesetzgeber verabschiedet und treten am 01.01.2019 in Kraft:

- Anhebung des steuerlichen **Grundfreibetrages** von 9.000 Euro auf **9.168 Euro**. Bei Verheirateten beträgt der Grundfreibetrag zukünftig statt 18.000 Euro nunmehr **18.336 Euro**. Hieraus ergeben sich bei jedem Steuerpflichtigen geringe Entlastungen, da erst ab den o.g. Grenzen überhaupt Einkommensteuer gezahlt werden muss und sich auch die Steuer-Progressionsstufen entsprechend verschieben.
- Steuerentlastende Anpassung des **Einkommensteuertarifs** in Höhe der geschätzten Inflationsrate wegen des verfassungskonformen Abbaus der sog. kalten Progression,
- Deutliche Anhebung des **Kindergeldes** um monatlich **zehn Euro** je Kind (erst ab 01.07.2019) sowie eine geringe Anhebung des **Kinderfreibetrages** von 7.428 Euro auf **7.620 Euro** (bereits ab 01.01.2019),
- Anhebung des **Unterhaltshöchstbetrages** für den Geber von 9.000 Euro auf **9.168 Euro** - analog Grundfreibetrag. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen, wie z.B. Geld, Kost, Logis etc. an gesetzlich unterhaltsberechtigte Empfänger.
- **Vorhaltepflicht** statt Vorlagepflicht bei steuerlich relevanten Belegen: d.h. der Steuerpflichtige muss ab 2019 Belege zu seinen Steuererklärungen erst nach Anforderung des Finanzamtes vorlegen.

Weiterhin steigt ab 2019 der steuerpflichtige Anteil an den Renten bei Neu-**Rentnern** auf **78%**. Gleichzeitig wird der steuerbegünstigte Anteil von Beiträgen zu gesetzlichen oder sonstigen steuerlich geförderten Rentenversicherungen (z.B. Basis- bzw. Rürup-Rentenversicherung) auf **88%** angehoben.

## 2 Steuerliche Änderungen ab 2019 für Unternehmen

Wesentliche steuerliche Änderungen für Unternehmen sind nicht zu erwarten.

## 3 Änderungen ab 2019 im Sozialversicherungsrecht

Folgende wichtige Änderungen im Sozialversicherungsrecht treten ab 2019 in Kraft:

- Der Beitragssatz zur gesetzlichen **Krankenversicherung** beträgt zwar unverändert **14,6%** des Bruttolohnes - jedoch werden ab 2019 sowohl der Grundbeitrag als auch die Zusatzbeiträge vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte getragen. Bisher zahlte der Arbeitnehmer die Zusatzbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung allein.
- Der Beitragssatz zur gesetzlichen **Pflegeversicherung** steigt von bisher 2,55% (Arbeitnehmer mit Kindern) auf **3,05%**. Arbeitnehmer ohne Kinder zahlen (allein) 0,25% mehr.
- Der Beitrag zur gesetzlichen **Arbeitslosenversicherung** sinkt von bisher 3,0% auf **2,5%** des monatlichen Bruttolohnes.
- Die Beitragsbemessungsgrenzen für die **Rentenversicherung** werden auf monatlich 6.700 Euro (bisher 6.500 Euro) in den alten sowie auf monatlich 6.150 Euro (bisher 5.800

Euro) in den neuen Bundesländern angehoben. Steigt der monatliche Bruttolohn über diese Grenzen, erhöhen sich die Beiträge zur Rentenversicherung nicht mehr. Die Beitragsbemessungsgrenze gilt auch für die **Arbeitslosenversicherung**.

Die Erhöhung bedeutet für sogenannte „Besserverdiener“ immer eine Steigerung der Beiträge zur Sozialversicherung gegenüber dem Vorjahr. Der Netto-Lohn 2019 reduziert sich daher entsprechend.

- Die Beitragsbemessungsgrenzen für die **Kranken- und Pflegeversicherung** betragen ab 2019 bundeseinheitlich monatlich 4.537,50 Euro (bisher 4.425 Euro) bzw. 54.450 Euro jährlich (bisher 53.100 Euro).

Steigt der Bruttolohn über diese Grenzen, erhöhen sich die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr.

Auch hier bedeuten die Erhöhungen für die „Besserverdiener“ immer eine Steigerung der Beiträge zur Sozialversicherung gegenüber 2018. Der Netto-Lohn 2019 sinkt ebenfalls ab.

- Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen **Krankenversicherung** steigt auf 60.750 Euro jährlich (bisher 59.400 Euro). Erhält der Arbeitnehmer ein Gehalt, welches oberhalb der Versicherungspflichtgrenze liegt, darf er im folgenden Jahr in die private Krankenversicherung (PKV) wechseln. In Folge dieser Erhöhung kann zukünftig nur ein vergleichsweise geringer Teil der bisher in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) Pflichtversicherten zu einer PKV wechseln als bspw. in den Vorjahren.
- Die maximalen Arbeitgeberzuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung für privat versicherte Arbeitnehmer steigen auf 420,86 Euro (ohne Anspruch auf Krankengeld: 407,24 Euro),
- Ab 01.07.2019: Anhebung der Obergrenze der sogenannten „**Gleitzone**“ von 850 Euro auf **1.300 Euro** Bruttogehalt im Monat. Dies bedeutet, dass Arbeitnehmer erst ab einem Bruttogehalt von mehr als 1.300 Euro die vollen Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Neu ist auch, dass trotz der in der Gleitzone von 450,01 Euro bis 1.300 Euro geringeren Einzahlungen in die Rentenversicherung der Arbeitnehmer die vollen Rentenansprüche erwirbt. Der Begriff „Gleitzone“ wird zukünftig durch den Begriff „sozialversicherungsrechtlicher Einstiegsbereich“ ersetzt und betrifft die sogenannten Midijobs (im Gegensatz zu den Minijobs bis 450 Euro im Monat). Der Arbeitgeber zahlt dagegen bereits ab einem monatlichen Bruttogehalt von mehr als 450 Euro die vollen Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberanteil).

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung bleibt in 2019 unverändert.

Der Mindestbeitrag zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung für hauptberuflich Klein-selbständige beträgt ab 2019 monatlich nur noch 171 Euro.

Zu beachten ist jedoch, dass der Gewinn aus dieser Tätigkeit nicht mehr als durchschnittlich 1.142 Euro im Monat betragen darf. Steigt der Gewinn, erhöhen sich auch die Beiträge. Neu ist auch, dass der Beitrag 12 Monate rückwirkend angepasst werden darf (bisher nur drei Monate).

Insgesamt ergeben sich für Arbeitnehmer und Kleinselbständige mit relativ geringen Einkommen erhebliche Entlastungen im Sozialversicherungsbereich.

#### **4 Änderungen ab 2019 (Arbeitnehmer/Arbeitgeber)**

Die wichtigste Änderung betrifft hier die Anhebung des gesetzlichen **Mindestlohns** von brutto 8,84 Euro je Stunde auf **9,19 Euro** ab 01.01.2019.

Arbeitsverträge sind ggf. hinsichtlich des Stundenlohns sowie auch der Arbeitsstunden je Woche anzupassen.

#### **5 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen (Unternehmen)**

Buchhaltungsunterlagen mit Datum **2008** sowie Unterlagen, in denen die letzte Eintragung 2008 erfolgte oder auch Jahresabschlüsse, die 2008 aufgestellt worden sind und die Jahre vor 2007 betreffen, können nach dem **31.12.2018** vernichtet werden.

Lohnkonten und sonstige Lohnunterlagen sowie allgemeine für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (Aus- und Einfuhrunterlagen, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehens- und Mietverträge, Aufträge, Versicherungspolizen etc.) aus dem Jahr 2012 und ggfs. aus Vorjahren sind ebenfalls nicht mehr aufbewahrungspflichtig.

Die o.g. allgemeinen Aufbewahrungsfristen für Buchhaltungs- und Lohnabrechnungsunterlagen gelten für alle steuer- und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten und Unterlagen in elektronischer oder Papierform.

Während des gesamten Aufbewahrungszeitraumes von in der Regel zehn Jahren muss der Zugriff auf diese Daten bzw. Unterlagen möglich sein – egal, ob es sich um ein Rechnungsoriginal in Papierform handelt oder um ein „virtuelles“ Original im Computer.

Ein Ausdruck einer elektronisch versandten Rechnung genügt u.U. nicht, da es sich lediglich um eine Papierkopie des virtuellen Originals handelt. Dies hat vor allem umsatzsteuerrechtliche Konsequenzen.

#### Achtung:

Eine Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für eine Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist, weil bspw. eine Außenprüfung läuft oder die Steuererklärungen sehr spät beim Finanzamt eingereicht wurden.

#### **6 Zehn-Tages-Regel für nicht bilanzierende Unternehmen**

Nicht bilanzierende gewerbliche und freiberufliche Unternehmer müssen zum Jahreswechsel die sogenannte Zehn-Tages-Regel beachten.

Diese Regel betrifft die zeitliche Zuordnung **regelmäßig** anfallender betrieblicher Einnahmen (!) oder Ausgaben in gleicher oder auch unterschiedlicher Höhe, die innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel an den bzw. vom Unternehmer bezahlt werden.

Die betreffenden Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben sind dann ertragsteuerlich dem Jahr zuzurechnen, in dem diese wirtschaftlich verursacht wurden.

Beispiel 1:

Die betriebliche Telefonrechnung 12/2018 wird am 08.01.2019 bezahlt: Zurechnung bei den Betriebsausgaben 2018!

Beispiel 2:

Die Provisionsabrechnung 12/2018 wird am 06.01.2019 an den Unternehmer überwiesen: Zurechnung in 2018!

Beispiel 3:

Die Büromiete 01/2019 wird bereits am 22.12.2018 überwiesen, weil der Unternehmer sich für eine medizinische Behandlung in ein Krankenhaus begeben muss: Zurechnung in 2019!

Dies bedeutet die Aushebelung des ansonsten geltenden Zufluss-Abfluss-Prinzips, nach dem eine Betriebseinnahme oder Betriebsausgabe erst dann steuerlich wirksam ist, wenn das Geld „geflossen“ ist.

Willkürliche oder nicht fällige oder nicht vertragskonforme Zahlungen werden vom Finanzamt grundsätzlich nicht anerkannt.

Umsatzsteuer

Unabhängig von der ertragsteuerlichen (ESt./GewSt.) Wirkung der Zehn-Tages-Regel besteht bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern immer bereits dann eine Berechtigung zum Abzug der Vorsteuer, wenn der Unternehmer die Rechnung erhalten und die betreffende Leistung erbracht wurde. Anzahlungen/Vorausrechnungen/Vorkassen etc. vor der Lieferung/Leistung müssen bezahlt sein, um in den Genuss des Vorsteuerabzugs zu kommen.

Abweichend hiervon braucht die in den eigenen Ausgangsrechnungen enthaltene Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer erst dann an das Finanzamt abgeführt werden, wenn die Rechnung durch den Kunden bezahlt wurde. Dies gilt allerdings nur bei der umsatzsteuerlichen „Ist-Versteuerung“ (Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten).

Hier fallen also die umsatz- und ertragsteuerlichen Wirkungen einer Rechnung ggf. auseinander – was die korrekte steuerliche Verbuchung extrem kompliziert macht.

Achtung:

Die 10-Tages-Regel gilt auch für die ggf. zu überweisenden Umsatzsteuervorauszahlungen 11/2018 bzw. 12/2018 bzw. IV/2018 sowie die Lohnsteuerzahlungen, die am 10.01.2019 fällig sind und ohne Ausnutzung der sogenannten Schonfrist pünktlich an das zuständige Finanzamt überwiesen werden.

Der Unternehmer kann eine großzügigere Auslegung erreichen, wenn er dem Finanzamt eine Lastschriftinzugsermächtigung erteilt. Gemäß einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist

auch dann die 10-Tages-Regel anzuwenden, wenn das Finanzamt erst nach dem 10.01.2019, also bspw. im Rahmen der sogenannten Schonfrist oder auch später, einzieht.

Hinweis: Bei Nichtunternehmern (Arbeitnehmer, Rentner, Vermieter, sonstige Privatpersonen) gilt die Zehn-Tages-Regel ebenfalls. Dies wird in der Praxis jedoch oft nicht beachtet.

## **7 Verbilligte Vermietung an Angehörige**

Vermietet ein Steuerpflichtiger eine Immobilie an Angehörige und beträgt die Miete mindestens 66% der ortsüblichen Brutto-Vergleichsmiete (Warmmietel!), sind die durch die Vermietung verursachten Kosten zu 100% als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig. Maßstab ist hier der untere Rand des Mietspiegel-Rahmens für vergleichbare Wohnungen.

Unterschreitet die vereinbarte Miete den o.g. Vergleichswert, werden die betreffenden Kosten entsprechend prozentual gekürzt.

Bei der Vereinbarung der Miete wird ein Sicherheitspuffer von 4% empfohlen, um evtl. kleinere Steigerungen der Vergleichsmieten des örtlichen Mietspiegels in naher Zukunft auszugleichen. Die Miete beträgt dann also ca. 70% der Vergleichsmiete.

Der Mietvertrag muss ansonsten wie zwischen fremden Dritten üblich abgeschlossen und auch entsprechend durchgeführt werden. Dies gilt bspw. auch für die Pflicht zur jahresbezogenen Abrechnung der Betriebs- oder Nebenkosten, falls dies im Mietvertrag vereinbart wurde.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt die o.g. 66%-Regel auch für Mieter, die selbst nicht Angehörige sind. Auf den Grund einer eventuellen Unterschreitung kommt es hier nicht an.

## **8 Anschaffungskosten und Schönheitsreparaturen bei Mietwohnungen**

Schönheitsreparaturen (Renovierungen etc.), die ein Vermieter in seiner vermieteten Immobilie vornimmt, können als sofort abziehbare Instandhaltungsaufwendungen als Werbungskosten im Jahr der Durchführung in voller Höhe berücksichtigt werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist eine Verteilung auf bis zu 5 Jahre möglich (Verteilung von 1 bis 5 Jahre).

Wie der Bundesfinanzhof (BFH) festgestellt hat, gilt dies nicht im Zusammenhang mit der Anschaffung einer gebrauchten Immobilie, die anschließend vermietet werden soll.

Übersteigen Investitionsmaßnahmen innerhalb von 3 Jahren nach Anschaffung einen Wert von 15% des Kaufpreises, sind diese den Anschaffungskosten hinzuzurechnen. Die Kosten müssen dann über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren abgeschrieben werden. Schönheitsreparaturen innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums zählen nach Auffassung des BFH jedenfalls ausdrücklich dazu.

Lediglich regelmäßige Maßnahmen, wie bspw. jährlich anfallende Heizungswartungen, stellen sofort abzugsfähige Werbungskosten dar.